

Amtsblatt

der Evangelischen Kirche der Pfalz

(Protestantische Landeskirche)



53

Nr. 4

Speyer, 28. Mai 2014

Inhalt

Gesetze und Verordnungen

Gesetz zur geschlechtergerechten Besetzung von Gremien im Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) (Gremienbesetzungsgesetz – GBG-Pfalz)...	54
Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) – HVO.....	55
Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes.....	55
Gesetz zur Änderung der Kirchensteuerordnungen der Pfälzischen Landeskirche im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz und im Bereich des Saarlandes.....	56
Beschluss zur Änderung der Kirchensteuerbeschlüsse für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz und den Bereich des Saarlandes.	56
Verordnung zur Änderung der Pfarrwohnungsverordnung.....	57
Rechtsverordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über den Finanzausgleich der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)....	57
Rechtsverordnung zur Änderung der Datenschutzverordnung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) - DSVO-Pfalz -.....	58

Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche).....	58
---	----

Bekanntmachungen

Bekanntgabe des Wahlergebnisses der Wahl der Vertretung der Pfarrerrinnen und Pfarrer.....	59
Kollekte für die Partnerkirche Anhalt.....	60
Sonderkollekte für die Menschenrechtsarbeit unserer Partnerkirche in Papua.....	60

Stellenausschreibungen

Pfarrstellen im Bereich der Landeskirche.....	61
Stellenausschreibung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)....	62
Stellenausschreibung der Evangelischen Mission in Solidarität.....	63

Dienstnachrichten

Verleihungen.....	63
Verwaltungen	63
Dienstleistungen.....	64
Beurlaubungen.....	64

Gesetze und Verordnungen

Gesetz zur geschlechtergerechten Besetzung von Gremien im Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) (Gremienbesetzungsgesetz – GBG-Pfalz)

Vom 24. Mai 2014

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Grundbestimmung

Die kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen im Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) haben nach Maßgabe dieses Gesetzes darauf hinzuwirken, dass eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in Gremien geschaffen oder erhalten wird.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Gremien im Sinne dieses Gesetzes sind Kammern und Kommissionen, Ausschüsse, Verwaltungs- und Aufsichtsräte, Beiräte und vergleichbare Gruppen der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche), der Kirchenbezirke, der Kirchengemeinden, der Gesamtkirchengemeinden und deren kirchlichen Einrichtungen. Nicht erfasst sind Organe der kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen nach Satz 1 und deren Untergliederungen. Dieses Gesetz findet weiterhin keine Anwendung im Bereich der dem Diakonischen Werk Pfalz angeschlossenen Einrichtungen.

(2) Soweit von den kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 Gremien besetzt werden oder an der Besetzung von Gremien mitgewirkt wird, erfolgt dies nach Maßgabe der Regelungen dieses Gesetzes.

(3) Soweit für Gremienbesetzungen besondere Regelungen getroffen worden sind, durch die die Ausgewogenheit des Geschlechterverhältnisses beachtet wird, gehen diese den Regelungen dieses Gesetzes vor.

§ 3

Gremienbesetzung durch Wahlen

(1) Bei der Besetzung von Gremien durch Wahl ist darauf hinzuwirken, dass sich ebenso viele Frauen wie Männer zur Wahl stellen.

(2) Bei Wahlvorschlägen ist darauf hinzuwirken, dass eine Besetzung des jeweiligen Gremiums erreicht wird, die die Ausgewogenheit des Geschlechterverhältnisses beachtet.

(3) Sind Wahlvorschlagslisten aufzustellen, sollen diese eine gleiche Anzahl von Frauen und Männern enthalten.

§ 4

Gremienbesetzung durch Berufung oder Entsendung

(1) Erfolgt die Besetzung eines Gremiums durch Berufung oder Entsendung, so sind auf die zur Verfügung stehenden Gremienplätze alternierend Frauen und Männer zu berufen (Reißverschlussverfahren). Sind zur Vorbereitung einer Berufung oder Entsendung Vorschlagslisten aufzustellen, so müssen sie diesem Verfahren folgen.

(2) Scheidet innerhalb der Amtsperiode eines Gremiums ein Mitglied aus, dessen Geschlecht sich im Gremium in der Mehrheit befindet, ist für die Nachbesetzung eine Person des anderen Geschlechts vorzuschlagen bzw. zu berufen. Scheidet ein Mitglied aus, dessen Geschlecht sich im Gremium in der Minderheit befindet, ist für die Nachbesetzung eine Person des gleichen Geschlechts vorzuschlagen bzw. zu berufen.

(3) Bei der Berufung oder Entsendung in Gremien kann von Absatz 1 und Absatz 2 abgewichen werden, wenn die Anwendung aufgrund von rechtlichen oder aus tatsächlichen Gründen nicht möglich oder nicht sinnvoll ist. Dieses ist zu begründen.

§ 5

Entsendungen in Gremien Dritter

Entsenden die kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 eine oder mehrere Personen zur Mitarbeit in Gremien Dritter, so sind die Entsendungen jeweils anhand des in § 4 beschriebenen Verfahrens vorzunehmen.

§ 6

Entsendungen durch Dritte in Gremien im Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

Entsendet eine dritte Stelle mehrere Personen zur Mitarbeit in Gremien der kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1, so ist darauf hinzuwirken, dass auf die von ihr zu besetzenden Plätze abwechselnd Frauen und Männer entsandt werden.

§ 7

Bericht

Der Landeskirchenrat legt der Landessynode jeweils im Abstand von drei Jahren einen Bericht über die Ausgewogenheit des Geschlechterverhältnisses in den Gremien im Geltungsbereich dieses Gesetzes vor. Dieser ist mit dem Gleichstellungsbeirat vorab zu erörtern. Der Bericht wird erstmals zum Stand der kirchlichen Wahlen 2014/2015 erstellt.

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Homburg, den 24. Mai 2014

- Kirchenregierung -
Schad
Kirchenpräsident

*

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die
Ordnung des Haushalts- und
Vermögensrechts in der Evangelischen
Kirche der Pfalz (Protestantische
Landeskirche) – HVO**

Vom 24. Mai 2014

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 30. November 1978 (ABl. 1979 S. 41 und 163), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2013 (ABl. S. 146), wird wie folgt geändert:

1. § 80 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 erhält folgende Fassung: „Baumaßnahmen an Gebäuden und sonstigen baulichen Einrichtungen im Eigentum der Kirchenbezirke,“.
 - b) Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 2a eingefügt: „Baumaßnahmen an Gebäuden und sonstigen baulichen Einrichtungen im Eigentum der Kirchengemeinden oder Gesamtkirchengemeinden, soweit deren Kosten 5.000 € überschreiten,“.
 - c) In Nummer 3 werden die Wörter „bauliche Maßnahmen“ durch das Wort „Baumaßnahmen“ ersetzt und nach dem Wort „von“ wird die Angabe „Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und“ eingefügt.
2. § 81 Absatz 1 erhält folgende Fassung: „Der Bezirkskirchenrat ist zuständig für die Genehmigungen nach
 - 1.) § 80 Abs. 2 Nr. 2a und
 - 2.) § 80 Abs. 2 Nr. 3 für Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden.“.
3. § 104 Nr. 6 erhält folgende Fassung: „Baumaßnahmen: Neu-, Erweiterungs- und Umbauten, In-

standsetzung, Instandhaltung von Gebäuden und sonstigen baulichen Einrichtungen sowie deren Abbruch.“.

Artikel 2

Das Gesetz tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Homburg, den 24. Mai 2014

- Kirchenregierung -
Schad
Kirchenpräsident

*

**Gesetz
zur Änderung des
Finanzausgleichsgesetzes**

Vom 24. Mai 2014

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Finanzausgleichsgesetz vom 6. Dezember 1990 (ABl. 1991 S. 18 und S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 2012 (ABl. S. 129), wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Kirchenbezirke

 - (1) Die Kirchenbezirke erhalten eine allgemeine Schlüsselzuweisung, die im Haushaltsplan der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) festgesetzt wird. 70 vom Hundert der Schlüsselzuweisung wird in Höhe der der jeweiligen Haushaltsplanung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) zu Grunde gelegten Tarifsteigerung für die Personalkosten fortgeschrieben.
 - (2) Die Aufteilung der Zuweisung auf die einzelnen Kirchenbezirke erfolgt nach der Zahl der Gemeindeglieder des jeweiligen Kirchenbezirks.“.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) An Absatz 1 wird folgender neuer Satz 3 angefügt: „Bei Kirchenbezirken und Gesamtkirchengemeinden kann die Zuordnung auch ausschließlich nach der jeweiligen Anzahl der Gebäude oder der jeweiligen Summe der Brandversicherungswerte erfolgen.“.
 - b) In Absatz 2 b) wird die Angabe „1. Oktober des Vorjahres“ durch die Angabe „31. Dezember des Jahres, welches dem jeweiligen Haushaltsjahr zwei Jahre vorgeht“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt: „Baubedarfszuweisungen können nur für genehmigungspflichtige Baumaßnahmen gewährt werden.“ Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu den neuen Sätzen 4 und 5.
- d) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Gesamtkirchengemeinden“ wird die Angabe „Kirchenbezirken und Verwaltungszweckverbänden“ eingefügt.

Artikel 2

Artikel 1 Nummer 1 des Gesetzes tritt am 1. Januar 2017, Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Homburg, den 24. Mai 2014

- Kirchenregierung -
Schad
Kirchenpräsident

*

Gesetz zur Änderung der Kirchensteuerordnungen der Pfälzischen Landeskirche im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz und im Bereich des Saarlandes

Vom 24. Mai 2014

Die Landessynode hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Kirchensteuerordnung der Pfälzischen Landeskirche im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz vom 7. Oktober 1971 (ABl. S. 277), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2008 (ABl. S. 192), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 c) und der zugehörigen Anlage werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - b) In Abs. 6 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - c) In Abs. 8 werden nach dem Wort „Verheirateten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.

Artikel 2

Die Kirchensteuerordnung der Pfälzischen Landeskirche im Bereich des Saarlandes vom 7. Oktober 1971 (ABl. S. 282), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2008 (ABl. S. 192), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Nr. 3 und der zugehörigen Anlage werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - b) In Abs. 6 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - c) In Abs. 8 werden nach dem Wort „Verheirateten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.

Artikel 3

Das Gesetz tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Homburg, den 24. Mai 2014

- Kirchenregierung -
Schad
Kirchenpräsident

*

Beschluss zur Änderung der Kirchensteuerbeschlüsse für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz und den Bereich des Saarlandes

Vom 24. Mai 2014

Die Landessynode hat auf Grund von § 2 Abs. 3 der Kirchensteuerordnung der Pfälzischen Landeskirche für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz vom 7. Oktober 1971 (ABl. S. 277), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2008 (ABl. S. 192), und auf Grund von § 2 Abs. 3 der Kirchensteuerordnung der Pfälzischen Landeskirche im Bereich des Saarlandes vom 7. Oktober 1971 (ABl. S. 282), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2008 (ABl. S. 192), folgenden Beschluss gefasst:

Artikel 1

Der Kirchensteuerbeschluss für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz vom 5. Mai 1999 (ABl. S. 109), zuletzt geändert durch vorläufigen Beschluss vom 11. Dezember 2008 (ABl. 2009 S. 2), bestätigt

durch Beschluss vom 4. Juli 2009 (ABl. S. 94), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

Artikel 2

Der Kirchensteuerbeschluss für den Bereich des Saarlandes vom 5. Mai 1999 (ABl. S. 110), zuletzt geändert durch Beschluss vom 12. November 2008 (ABl. S. 206), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

Artikel 3

Der Beschluss tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Dieser Beschluss wird hiermit verkündet.

Homburg, den 24. Mai 2014

- Kirchenregierung -
Schad
Kirchenpräsident

*

Verordnung zur Änderung der Pfarrwohnungsverordnung

Vom 29. April 2014

Auf Grund von § 23 Abs. 2 des Pfarrbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 1. November 2001 (ABl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2010 (ABl. S. 228), verordnet der Landeskirchenrat:

Artikel 1

Die Pfarrwohnungsverordnung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 8. April 2003 (ABl. S. 101), zuletzt geändert am 22. Juni 2010 (ABl. S. 150), wird wie folgt geändert:

1. An § 2 Abs. 6 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:
„Bei Maßnahmen der Instandsetzung und Instandhaltung ist jeweils auch zu prüfen, ob und ggf. welche Maßnahmen zur Einsparung von Energie sinnvoll vorgenommen werden können.“
2. § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Buchstabe c) eingefügt: „In sämtlichen Schlafräumen, Kinderzimmern und Fluren, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, ist je mindestens ein Rauchwarnmelder vorzusehen.“
 - b) Die bisherigen Buchstaben c) bis f) werden zu den Buchstaben d) bis g).

3. An § 28 Abs. 4 wird folgender neuer Satz 3 angefügt: „Ebenso sind seitens der Wohnungsinhaber/dem Wohnungsinhaber die Batterien von Rauchwarnmeldern bei Bedarf auszutauschen.“

Artikel 2

Die Verordnung tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

*

Rechtsverordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über den Finanzausgleich der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

Vom 29. April 2014

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes vom 6. Dezember 1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 2012 (ABl. S. 129), beschließt der Landeskirchenrat:

Artikel 1

Die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über den Finanzausgleich in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantischen Landeskirche) vom 30. Oktober 1990, zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 22. Juni 2010 (ABl. S. 150), werden wie folgt geändert:

An Nr. 8 wird folgender neuer Buchstabe g) angefügt:

„g) Auf Grund des Beschlusses der Kirchenregierung vom 20. Februar 2014 wird ein Teil des Überschusses des Anteils der Kirchengemeinden (Kirchenbezirke) an der Kirchensteuer und den sonstigen Einnahmen des Jahres 2013 in Höhe von 1 Mio. Euro zur Förderung des Klimaschutzes in Form von zweckgebundenen Baumitteln bereit gestellt. Diese Mittel werden den Kirchenbezirken gemäß § 10 Absatz 2 KiFAG als zusätzliche Baubedarfszuweisungen zweckgebunden zur Förderung des Klimaschutzes zur treuhänderischen Verwaltung überlassen. Eine Zuordnung zu den einzelnen Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und dem Kirchenbezirk erfolgt nicht. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist im „Datenblatt Baugenehmigung/Baumittelvergabe“ aufzunehmen.“

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

*

**Rechtsverordnung
zur Änderung der
Datenschutzverordnung der
Evangelischen Kirche der Pfalz
(Protestantische Landeskirche)
- DSVO-Pfalz -**

Vom 22. Oktober 2013

Aufgrund von § 27 Abs. 2 EKD Datenschutzgesetz - DSGVO-EKD -, in der Fassung vom 1. Januar 2013, verordnet der Landeskirchenrat:

Artikel 1

Die Datenschutzverordnung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) - DSVO-Pfalz - in der Fassung vom 30. März 2004 (ABl. S. 89), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „zu § 1 Abs. 2 und 3 DSGVO-EKD“ jeweils ersetzt durch die Angabe „zu § 1 Abs. 3 und 4 DSGVO-EKD“.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „zu § 11 Abs. 2 und 5 DSGVO-EKD“ durch die Angabe „zu § 11 Abs. 7 DSGVO-EKD“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung: „Die Beauftragung der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten im Auftrag durch andere Stellen oder Personen bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrates.“
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „nach § 11 Abs. 2 Satz 3 DSGVO-EKD“ gestrichen.
3. § 6 wird aufgehoben.
4. Die bisherigen §§ 7 bis 10 werden zu den neuen §§ 6 bis 9.
5. Im bisherigen § 7 wird in der Überschrift nach der Angabe „zu § 18“ die Angabe „und § 18b Abs. 2“ eingefügt.
6. Der bisherige § 9 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „acht“ wird durch das Wort „neun“ ersetzt.
 - b) Nach dem Wort „Personen“ wird das Wort „ständig“ eingefügt.

Artikel 2

Die Rechtsverordnung tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

*

**Verwaltungsvorschrift
zur Änderung der
Ausführungsbestimmungen zum
Gesetz über die Ordnung des
Haushalts- und Vermögensrechts in
der Evangelischen Kirche der Pfalz
(Protestantische Landeskirche)**

Vom 13. Mai 2014

Artikel 1

Aufgrund von § 105 Abs. 1 des Gesetzes über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 30. November 1978 (ABl. 1979 S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2013 (ABl. S. 146), hat der Landeskirchenrat folgende Änderungen der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 27. März 1980 (ABl. S. 85), zuletzt geändert am 12. April 2011 (ABl. S. 33), beschlossen:

1. Die Ausführungsbestimmung Nummer 2 zu § 7 Abs. 2 HVO erhält folgende Fassung:
 - „2. Können die nach § 73 Abs. 4 HVO der Instandhaltungsrücklage zuzuführenden Mittel ganz oder teilweise nicht erbracht werden, kann der Haushaltsplan nur dann genehmigt werden, wenn und solange Konsolidierungs- und/oder Gebäudeoptimierungsmaßnahmen gemäß § 7 Abs. 2 HVO eingeleitet sind und umgesetzt werden.“
2. An die Ausführungsbestimmungen zu § 72 Abs. 1 HVO wird folgende neue Nummer 3 angefügt:
 - „3. Schließen sich mehrere Kirchenbezirke zu einem neuen Kirchenbezirk zusammen, sind für den neuen Kirchenbezirk aus den Rücklagen der bisherigen Kirchenbezirke mindestens die in § 73 HVO genannten Pflichtrücklagen zu bilden. Bisher zweckbestimmte Rücklagen der Kirchenbezirke behalten auch im neuen Kirchenbezirk grundsätzlich ihre Zweckbestimmung bei, soweit durch die Kirchenbezirke nichts anderes bestimmt wird oder die Zweckerreichung nicht mehr möglich ist.
Bei der Aufteilung der Rücklagen der Kirchenbezirke kann wie folgt verfahren werden:
 - a) Zur Bildung der allgemeinen Sammelrücklage des neuen Kirchenbezirkes bringt jeder beteiligte Kirchenbezirk aus seinen allgemeinen Sammelrücklagen pro Gemeindeglied einen Eurobetrag ein, dessen Höhe zwischen den beteiligten Kirchenbezirken zu vereinbaren ist. Die diese Beträge übersteigenden allgemeinen Sammelrücklagen der bisherigen Kirchenbezirke werden an deren jeweilige Kirchengemeinden zweckgebunden für die Durchführung von Baumaßnahmen nach der

- Zahl der Gemeindeglieder in den Kirchengemeinden ausgeschüttet.
- b) Zur Bildung eines Härtefonds für kirchliche Baumaßnahmen beim neuen Kirchenbezirk, dessen Gesamtumfang zwischen den beteiligten Kirchenbezirken zu vereinbaren ist, bringt jeder beteiligte Kirchenbezirk einen Eurobetrag aus seinen für Baumaßnahmen der Kirchengemeinde zweckgebundenen Rücklagen (z. B. bisherige Härtefonds, ehemalige Baupauschalmittel) und einen weiteren Eurobetrag aus den Mitteln der Sonderzahlungen (Sondervermögen) ein. Die Beträge errechnen sich entsprechend der für den neuen Kirchenbezirk vereinbarten Zuordnung der Baubedarfszuweisungen an die einzelnen Kirchengemeinden. Diese Beträge übersteigenden Mittel der für Baumaßnahmen der Kirchengemeinde zweckbestimmten Rücklagen und des Sondervermögens der bisherigen Kirchenbezirke werden an die jeweiligen Kirchengemeinden der Kirchenbezirke entsprechend der Zuordnung der Baubedarfszuweisungen an die einzelnen Kirchengemeinden, zweckgebunden zur Bildung der Instandhaltungsrücklage, ausgeschüttet.
3. Die Ausführungsbestimmungen zu § 73 HVO werden wie folgt geändert:
- a) In Nummer 4 Satz 1 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
- b) Nach Nummer 4 wird folgende neue Nummer 5 angefügt:
- „5. Die Instandhaltungsrücklage für Kulturdenkmäler kann um 25 v. H. reduziert werden, soweit bei einer wesentlichen und umfassenden Sanierungsmaßnahme für dieses Gebäude innerhalb der letzten 10 Jahre vor Antragsstellung, in Höhe von mindestens 25 v. H. der Kosten der Sanierungsmaßnahme öffentliche (nicht kirchliche) Gelder geflossen sind. Macht der Anteil öffentlicher Gelder 50 v. H., 75 v. H. oder 100 v. H. der Kosten einer Sanierungsmaßnahme gemäß Satz 1 aus, kann die Instandhaltungsrücklage in entsprechender Höhe reduziert werden.
- Die Gebäude, bei denen die Bildung der Instandhaltungsrücklagen reduziert werden kann, werden beim Landeskirchenrat auf einer Liste zusammengefasst. Die Aufnahme auf die Liste kann von der Eigentümerin des kirchlichen Gebäudes beim Landeskirchenrat rechtzeitig vor Erstellung eines Doppelhaushaltes beantragt werden. Für den Doppelhaushalt 2015/2016 sind die Anträge bis zum 31. Juli 2014 zu stellen, im Weiteren müssen Anträge bis spätestens 31. März des Jahres gestellt sein, welches dem Beginn der Doppelhaushaltsperiode vorgeht. Dem Antrag sind die für die Prüfung der Voraussetzungen der Reduzierungen der Instandhaltungsrücklagen erforderlichen Unterlagen bei-

zufügen, d. h. insbesondere der Verwendungsnachweis für den öffentlichen Zuschussgeber der Sanierungsmaßnahme nach Satz 1. Werden die Voraussetzungen, die zu einer Genehmigung der Reduzierung der Instandhaltungsrücklage geführt haben, bei einer späteren wesentlichen und umfassenden Sanierungsmaßnahme an den betroffenen Gebäuden nicht oder nicht mehr in gleicher Höhe erreicht, ist dies dem Landeskirchenrat unverzüglich unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen für eine entsprechende Korrektur der Liste mitzuteilen.

- c) Die bisherige Nummer 5 wird zur neuen Nummer 6.

Artikel 2

Die Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Bekanntmachungen

Bekanntgabe des Wahlergebnisses der Wahl der Vertretung der Pfarrerrinnen und Pfarrer

29. April 2014
Az.: IV 209/06

Der Wahlausschuss gibt das am 28. April 2014 festgestellte Wahlergebnis wie folgt bekannt:

Name, Vorname	Stimmzahl
Mitglieder der Pfarrvertretung	
1. Pfarrer Thomas Jakobowski	409
2. Pfarrerin Martina Gutzler	250
3. Pfarrer Ludger Mandelbaum	236
4. Pfarrer Heiko Schipper	231
5. Pfarrer Ralph Gölzer	209
6. Pfarrer Michael Behnke	184
7. Pfarrer Armin Schöps	180
8. Pfarrer Jürgen Mock	152

Ersatzmitglieder der Pfarrvertretung	
9. Pfarrer André Koch	135
10. Pfarrer i. R. Bernd Dietsche	125
11. Pfarrer Oliver Herzog	115
12. Pfarrer Andreas Kleppel	110
13. Pfarrer Manfred Roos	53

Mindestens drei Wahlberechtigte können binnen einer Frist von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, die Wahl beim Landeskirchenrat anfechten, wenn gegen wesentliche

Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen wurde und das Wahlergebnis durch diesen Verstoß beeinflusst sein kann.

(Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer vom 11. Juni 1995, Ziffer 15.(1))

*

Kollekte für die Partnerkirche Anhalt

Speyer, 19. Mai 2014
Az.: III 360/16-6

Nach dem Kollektenplan 2014 (ABl. 2013 S. 92) ist in unserer Landeskirche am 13. Sonntag nach Trinitatis, dem 14. September 2014, eine Kollekte für die Partnerkirche Anhalt zu erheben.

Für die Abkündigung kann folgender Aufruf verwendet werden:

Evangelische Grundschulen Köthen, Dessau, Bernburg und Zerbst

In unserer Partnerkirche in Anhalt gibt es vier Evangelische Grundschulen in Köthen, Dessau, Bernburg und Zerbst. Sie entwickeln sich gut. In Zerbst wurde viel gebaut. In Dessau sind die Bauarbeiten im vollen Gange. Alle vier Schulen sollen aber nicht nur in guten Gebäuden stattfinden, sondern auch der Unterricht soll eine hohe Qualität haben. Dabei kommt auch eine evangelische Schule um moderne Technik nicht herum.

So bitten wir Sie heute, die Kollekte zur Unterstützung der Fortbildung aller Lehrerinnen und Erzieherinnen sowie zur Anschaffung von Computertechnik zu geben.

Zur Zeit besuchen 486 Schüler täglich diese kirchlichen Schulen und kommen so mit der Botschaft von Jesus Christus und der Tradition der Kirche in Berührung. Herzlichen Dank.

Hintergrundinformation

Evangelische Grundschule Köthen (1998)
170 Schüler, Auslastung 89,9%
14 Lehrkräfte, 2 Päd. MA und 1 Bufdi
Sekretärin, Hausmeister, Küchenhilfe
Schulgeld: 75 €
Haushaltsvolumen ohne Investitionen: 894.599 €

Evangelische Grundschule Dessau (1999/2012)
163 Schüler, Auslastung 97,0%
14 Lehrkräfte, 2 Päd. MA und 1 Bufdi
Sekretärin, Hausmeister, Küchenhilfe
Schulgeld: 75 €
Haushaltsvolumen ohne Investitionen: 842.323 €

Evangelische Grundschule Bernburg (2003)
82 Schüler, Auslastung 97,6%
6 Lehrkräfte, 1 Päd. MA
Sekretärin, Hausmeister, Küchenhilfe, Reinigungskraft
Schulgeld: 90 €

Haushaltsvolumen ohne Investitionen: 442.477 €

Evangelische Bartholomäischule Zerbst (2010)

69 Schüler, Auslastung 82,1%

6 Lehrkräfte, 2 Päd. MA und 1 Bufdi

Sekretärin, Hausmeister

Schulgeld: 75 €

Haushaltsvolumen ohne Investitionen: 335.168 €

Insgesamt:

484 Schüler in 25 Klassen (Auslastung 92,4%), 62 Mitarbeitende. Die Horte besuchen 65 - 95 % der Schüler.

Haushaltsvolumen: 2.514.567 €

Schulkoordinatorin: Katja Dietze (50%) wird von den Schulen finanziert.

Etwa 10 - 15 % der Schüler wird das Schulgeld erlassen (Hartz IV). In weiteren Fällen wird eine Ermäßigung gewährt.

Weitere Informationen über die vier Schulen unter:

<http://www.evgs-koethen.de/>

<http://www.martinszentrum-bernburg.de/schule>

<http://www.bartholomaeischule.de/>

<http://www.evgs-dessau.de/>

Es wird gebeten, die Kollekte ohne Abzug in der Woche nach ihrer Erhebung dem Dekanat zuzuleiten. Innerhalb von weiteren zwei Wochen, also bis zum 30. September 2014, übersenden die Dekanate dem Landeskirchenrat eine Übersicht über das Kollektenergebnis in den einzelnen Gemeinden und veranlassen gleichzeitig die Gesamtüberweisung an die Landeskirche.

Verwaltungsämter, die die Meldungen online abgeben, werden auf www.evkirchepfalz.de verwiesen.

*

Sonderkollekte für die Menschenrechtsarbeit unserer Partnerkirche in Papua

Speyer, 15. Mai 2014
Az.: III 360/20

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung beschlossen, eine Sonderkollekte für die Menschenrechtsarbeit unserer Partnerkirche in Papua zu erheben.

Die Kirchengemeinden der Pfälzischen Landeskirche werden daher gebeten, am 15. Sonntag nach Trinitatis, den 28. September 2014 zu einer Sonderkollekte für die Menschenrechtsarbeit unserer Partnerkirche in Papua aufzurufen.

Für die Mitteilung im Gottesdienst kann der folgende Text verwendet werden:

Die Evangelische Kirche der Pfalz ist mit der Evangelischen Kirche im Lande Papua (GKI-TP) seit 1993 partnerschaftlich verbunden. Im Februar 2014 unterzeichnete Oberkirchenrat Manfred Sutter in Papua zusammen mit Alberth Yoku, dem Kirchenpräsidenten der GKI, eine Partnerschaftsvereinbarung.

Unsere Brüder und Schwestern in Papua brauchen unsere Unterstützung in vielerlei Hinsicht. Besonders bedrückend ist die Situation im Hinblick auf die Menschenrechte der Papua.

Warum ist dies so?

1963 wurde die damalige holländische Kolonie gegen den Willen der einheimischen Bevölkerung von Indonesien annektiert. Bis heute wünscht sich die Papua-Bevölkerung die Unabhängigkeit, die indonesische Zentralregierung hat aber das große Interesse, den Rohstoffreichtum in Papua auszubeuten und siedelt auch Bewohner der überbevölkerten indonesischen Inseln dort an. Unter Missachtung der traditionellen Rechte der Ureinwohner vergibt die Regierung Konzessionen an internationale Konzerne zur Abholzung von Wäldern und zur Ausbeutung von Mineralien, z. B. Gold. Vom Reichtum des Landes kommt nur wenig bei den Einheimischen an.

Oft entlädt sich der Unmut der Papua in spontanen Demonstrationen. Diese werden meist mit Militärgewalt aufgelöst. Viele Engagierte werden inhaftiert, nicht wenige gefoltert und immer wieder auch einige getötet. 2013 und 2014 hat sich die Zahl der Schießereien, Einschüchterungen, Angriffe und Morde nach Angaben kirchlicher Partner verdoppelt.

Die Opfer sind keineswegs immer nur Mitglieder der Unabhängigkeitsbewegung im Untergrund, die zum Teil ebenfalls gewaltsam vorgeht. Deren Aktivitäten sind für die Zentralregierung vielmehr ein dankbarer Vorwand für Maßnahmen gegen die Papua-Zivilbevölkerung. So werden als Strafaktion die Einwohner ganzer Dörfer in den Urwald vertrieben. Gefördert werden Denunzianten und paramilitärische Einheiten.

Unsere Partnerkirche setzt sich in dieser Situation ein für Frieden und die Wahrung der Menschenrechte. Sie unterhält ein Menschenrechtsbüro in der Hauptstadt Jayapura und wenige Außenstellen im Land.

Was tut das Menschenrechtsbüro?

Das Menschenrechtsbüro sucht zu vermitteln zwischen Dorfgemeinschaften, Aufständischen und Regierungseinheiten. Außerdem informieren seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Ureinwohner über ihre Rechte und geben juristische Hilfestellungen für Inhaftierte und deren Familien. Sie sind dabei persönlich oft großer Gefahr ausgesetzt.

Personell ist das Menschenrechtsbüro stark unterbesetzt, auch fehlen Anwälte, die die Zulassung haben, in Menschenrechtsfragen vor Gericht tätig zu werden.

Mit der Sonderkollekte wollen wir den Aufbau von Außenstellen des Menschenrechtsbüros sowie die Verfahren zur Zulassung von Anwälten für Menschenrechtsfragen unterstützen.

Ausdrücklich bitten unsere Partner in Papua auch um Begleitung im Gebet.

Im Namen unserer Schwestern und Brüder in Papua sagen wir Dank für jede Unterstützung.

Nähere Informationen erhalten Sie beim MÖD:

Pfarrer Welman Boba, Ökumenischer Mitarbeiter
Tel.: 06341 928911
boba@moed-pfalz.de

Es wird gebeten, die Kollekte ohne Abzug in der Woche nach ihrer Erhebung dem Dekanat zuzuleiten. Innerhalb von weiteren zwei Wochen, also bis zum 14. Oktober 2014 übersenden die Dekanate dem Landeskirchenrat eine Übersicht über das Kollektenergebnis und veranlassen gleichzeitig die Gesamtüberweisung an die Landeskirche. Verwaltungsämter, die die Meldungen online abgeben, werden auf www.evkirchepfalz.de verwiesen.

Stellenausschreibungen

Pfarrstellen im Bereich der Landeskirche

Ausgeschrieben wird

die **Pfarrstelle Barbelroth-Kapellen-Drusweiler** zur Besetzung durch **Gemeindewahl**.

Die Pfarrstelle Barbelroth-Kapellen-Drusweiler im Kirchenbezirk Bad Bergzabern umfasst 1.702 Gemeindeglieder. Die Predigtstätten sind in Barbelroth, Oberhausen, Dierbach, Kapellen-Drusweiler und Niederhorbach.

Die Kirchengemeinden Barbelroth, Kapellen-Drusweiler, Dierbach und Niederhorbach unterhalten als Gebäudebestand vier Kirchen, ein Gemeinderaum, ein Gemeindesaal, ein Pfarrhaus, ein Wohnhaus und eine Kindertagesstätte.

Sie ist dem Verwaltungsamt Bad Bergzabern angeschlossen und Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Klingenstein.

*

die Pfarrstelle 2 bei der Evangelischen Arbeitsstelle

Bildung und Gesellschaft in Kaiserslautern zur Besetzung auf Zeit durch die **Kirchenregierung**

gemäß § 5 der Ordnung der Evangelischen Arbeitsstelle Bildung und Gesellschaft der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche), ABl. 2/2005 Seiten 18 ff.

Die derzeitige Stelleninhaberin steht zur Wiederbesetzung zur Verfügung.

Voraussetzung für die Bewerbung ist die Anstellungsfähigkeit für den Pfarrdienst oder ein abgeschlossenes Hochschulstudium.

*

die **Pfarrstelle 1 Kandel**
zur Besetzung durch **Gemeindewahl**.

Die Pfarrstelle 1 Kandel im Kirchenbezirk Germersheim umfasst 1.835 Gemeindeglieder. Die Predigtstätte ist in Kandel.

Die Kirchengemeinde Kandel hat zwei Pfarrstellen und unterhält als Gebäudebestand eine Kirche, ein Pfarrhaus, eine angemietete Dienstwohnung, ein Gemeindezentrum und Gemeindebüro und zwei Kindertagesstätten.

Sie ist dem Verwaltungszweckverband Speyer-Germersheim angeschlossen, Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Hagenbach, Kandel, Wörth e.V. und Mitglied der Protestantischen Kirchenschaffnei Guttenberg Kandel.

Sie ist Teil der Kooperationsregion "Bienwald".

*

die **Pfarrstelle Lustadt-Weingarten**
zur Besetzung durch die **Kirchenregierung**.

Die Pfarrstelle Lustadt-Weingarten im Kirchenbezirk Germersheim umfasst die beiden Kirchengemeinden Lustadt und Weingarten mit insgesamt 2.200 Gemeindeglieder. Die Predigtstätten sind in Weingarten und die Apostelkirche und Christuskirche in Lustadt.

Die Kirchengemeinde Lustadt unterhält als Gebäudebestand zwei Kirchen, ein Pfarrhaus und ein Gemeindehaus. Die Kindertagesstätte "Lebensbaum" befindet sich in kirchlicher Betriebsträgerschaft; die Gebäudeträgerschaft liegt bei der Kommune.

Die Kirchengemeinde Weingarten unterhält als Gebäudebestand eine Kirche, ein Pfarrhaus und ein Gemeindehaus.

Beide Kirchengemeinden sind dem Verwaltungszweckverband Speyer-Germersheim angeschlossen und Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Lingenfeld.

*

die **Evangelische Studierendenpfarrstelle Landau**
zur Besetzung durch die **Kirchenregierung**.

Die Stelle wird auf Zeit und im Teildienst (50 v. H.) besetzt.

*

die **Pfarrstelle Wolfstein**
zur Besetzung durch **Gemeindewahl**.

Die Pfarrstelle Wolfstein im Kirchenbezirk Lauterecken umfasst 1.637 Gemeindeglieder. Die Predigtstätten sind in Wolfstein, Oberweiler-Tiefenbach und Rutsweiler.

Die Kirchengemeinde Wolfstein unterhält als Gebäudebestand drei Kirchen, ein Pfarrhaus, ein Gemeindehaus und eine Kindertagesstätte.

Sie ist dem Verwaltungszweckverband Otterbach angeschlossen und Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Lauterecken.

*

Wir bitten Sie, Bewerbungen bis spätestens **26. Juni 2014** beim Landeskirchenrat, Dezernat IV, einzureichen.

Stellenausschreibung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

Die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) sucht für ihre oberste Behörde, den Landeskirchenrat in Speyer,

eine Beamtin/einen Beamten

des dritten Einstiegsamtes der Fachrichtung Verwaltung und Finanzen (ehemals gehobener Dienst).

Die Bewerberinnen/Bewerber erwarten interessante und vielseitige Aufgaben aus den allgemeinen Verwaltungsbereichen, wie Personalverwaltung, Finanzwesen, Rechtsberatung, Grundstücksverwaltung und Organisation. Aufstiegsmöglichkeiten bis zum Spitzenamt des ehemaligen gehobenen Dienstes sind gegeben.

Für das Dienstverhältnis findet das Kirchenbeamtengesetz Anwendung und für die Besoldung und Versorgung finden die für Beamtinnen und Beamte des Landes Rheinland-Pfalz geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Die Begründung eines Beamtenverhältnisses ist nur möglich, wenn die Bewerberinnen/Bewerber der evangelischen Konfession angehören und die Voraussetzungen für die Ernennung im dritten Einstiegsamt der Laufbahn Verwaltung und Finanzen nachweisen können.

Nähere Auskünfte erteilt:

Herr Amtsrat i. K. Ralf Göring
E-Mail: ralf.goering@evkirchepfalz.de
Telefon: 06232 667-157

Bitte senden Sie uns nur Kopien von Zeugnissen u. ä, da wir aus organisatorischen Gründen von der Rücksendung der Bewerbungsunterlagen absehen.

Aussagekräftige Bewerbungen richten Sie bitte bis spätestens **16. Juni 2014** an:

Evangelische Kirche der Pfalz
(Protestantische Landeskirche)
- Landeskirchenrat -
Domplatz 5
67346 Speyer

Stellenausschreibung der Evangelischen Mission in Solidarität

Die Evangelische Mission in Solidarität (EMS) ist eine Gemeinschaft von Kirchen und Missionsgesellschaften in Asien, Afrika, dem Nahen Osten und Europa. Sie setzt sich ein für weltweite Mission und kirchliche Zusammenarbeit.

Zum 1. Oktober 2014 suchen wir

eine/n Pfarrer/in

für eine Stelle in Accra, Ghana, **als Koordinator/Koordinatorin für Ökumenische Beziehungen in der Presbyterianischen Kirche von Ghana** (zunächst befristet für drei Jahre).

Ihre Aufgaben:

- Zusammenarbeit mit dem Direktor für Ökumenische und Soziale Beziehungen (ESR) und Beteiligung an ausgewählten Aktivitäten der ESR Abteilung.
- Begleitung der Freiwilligen des Ökumenischen Freiwilligenprogramms der EMS in Ghana.
- Mitwirkung an EMS-bezogenen Programmen in Ghana, u. a. am Friedensprogramm der Presbyterianischen Kirche von Ghana (PCG).
- Unterstützung von Partnerschaftsaktivitäten zwischen Gemeinden und Institutionen in der PCG und ihren deutschen Partnergemeinden.
- Koordination gemeinsamer Aktivitäten der EMS-Gemeinschaft in Ghana und der Teilnahme der PCG an internationalen EMS Programmen.
- Dienst in der deutschsprachigen Gemeinde in der ghanaischen Hauptstadt Accra im Auftrag der EKD. Dazu gehören seelsorgerliche Betreuung, Gottesdienste, Konfirmandenunterricht sowie Gemeindeaufbauarbeit und Fundraising.

Ihr Profil:

- Sie sind Pfarrer/PfarrerIn einer Mitgliedskirche der EMS in Deutschland oder der EKD.
- Sie verfügen über Erfahrungen im Bereich Ökumene.
- Ihre Englischkenntnisse sind sehr gut in Wort und Schrift.
- Sie sind bereit, sich auf eine andere Kultur, eine andere Kirche und Spiritualität einzulassen.
- Sie sind flexibel, lernbereit und haben die Fähigkeit zur Selbstreflexion.

Für weitere Informationen zur Stelle wenden Sie sich bitte an

PfarrerIn Ulrike Schmidt-Hesse
 Leiterin Abteilung Mission und Partnerschaft
 Tel.: 0711 63678-33.
 E-Mail: schmidt-hesse@ems-online.org

oder an

Pfarrer Riley Edwards-Raudonat
 Verbindungsreferent Afrika
 Tel.: 0711 63678-14
 E-Mail: edwards-raudonat@ems-online.org.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis **spätestens 30. Juni 2014** an:

Evangelische Mission in Solidarität e.V. (EMS)
 Cathrin Kaufmann
 Personalleiterin
 Vogelsangstraße 62
 70197 Stuttgart
 E-Mail: personal@ems-online.org

Dienstnachrichten

Verleihungen

Verliehen wurde die Pfarrstelle

Friedenskirche Wörth-Dorschberg
 Pfarrerin Simone Ade-Ihlenfeld, Kandel, mit Wirkung vom 1. August 2014,

Oberbexbach Pfarrer Jürgen Sawitzki, Finkenbach-Gersweiler, mit Wirkung vom 15. Mai 2014,

1 Martin-Luther-Kirche Neustadt (Winzingen) Pfarrer Frank Schuster, Kaiserslautern, mit Wirkung vom 1. Juli 2014.

Verwaltungen

Übertragen wurde

die nebenamtliche Verwaltung der Pfarrstelle

Kaiserslautern-Bännjerrück PfarrerIn Dorothea Helfrich, Kaiserslautern und Pfarrer Karl Graupeter, Kaiserslautern, mit Wirkung vom 1. Juli 2014,

Lustadt-Weingarten Dekan Dr. Claus Müller, Germersheim und Pfarrer Hermann Hecky, Schwegenheim, mit Wirkung vom 1. Mai 2014,

Zeiskam PfarrerIn Bettina Schank, Herxheim/Hayna, Dekan Dr. Claus Müller, Germersheim und Pfarrer Martin Oesterling, Westheim, mit Wirkung vom 1. Mai 2014;

die Pfarrverwaltung der Pfarrstelle

1 Kandel Pfarrer Jürgen Krebs, Jockgrim und Pfarrer Dr. Klaus-Peter Edinger, Erlenbach, mit Wirkung vom 1. April 2014 zunächst bis 31. Juli 2014 für die Dauer des Kontaktstudiums von Pfarrerin Ade-Ihlenfeld.

Dienstleistungen

Zugeordnet zur Dienstleistung wurde

dem Kirchenbezirk Landau Pfarrerin
Andrea Cordas, Gleisweiler, mit 20 v. H. des vollen
Dienstauftrages, mit Wirkung vom 28. April 2014 be-
fristet bis zum 2. Juni 2015.

Beurlaubungen

Beurlaubt wurde

Pfarrer Andreas F. Kuntz, Herford, für die Zeit vom
1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014.